

mit hineingebracht werden, wie dann auch das Münzen der kleinen Sorten auf eine gewisse Zeit gänzlich eingestellt und verboten, oder nur in einem jedern Crays auf eine gewisse Summa ezliche Marck nach Gelegenheit der Umstände zu münzen verstattet und nachgelassen, auch dem Fiscal in solchem Münz-Edicte anbefohlen werden möchte, ein fleißiges Aufssehen darauf zu haben und das seinige dabey unnachlässlich zu thun und daß das Münzen an keinem andern Ort, als in den ordinari-verordneten Münz-Städten und bey denen Ständen, die ihre eigene Bergwercke haben, verübet werden und zu treiben seyn sollen.

Einbringung
der Reste und
neue Anlage.

§. 4. Über diß ist auch den Ständen in dem offt-angezogenen an Sie ergangenen Ausschreiben der Zustand des Crays-Kastens zu Gemüth geführt und bey jeziger Versammlung den anwesenden für die Augen gestellt worden, daß derselbige so gar entblößet und erschöpfft, daß auch so vil darinnen nicht vorhanden, daß man des Crayses Dienern ihre verdiente Befoldung daraus entrichten und andere nothwendige Ausgaben haben könnte. Und sind daneben abermahls die säumende Stände mit Anziehung des Unheils, großen Nachtheils und anderer Ungelegenheit, so aus solcher Verzögerung endlichen dem Crays entstehen und zuwachsen würde, zum freundlichsten und treulichsten erinnert und vermahnet worden, nicht allein die alten Resta nochmahls, ufs ehiste als möglichsten, abzutragen und in den Crays-Kasten zu verschaffen, sondern auch den für einem Jahr zu Leipzig bewilligten Monath zu des Crayses bessern Unterhalt und Wohlstand, welches allbereit vorlängst geschehen hätte sollen, unsäumlichen richtig zu machen und abzutragen: Auf welches die Anwesenden mehrer Theils mündlichen und die abwesende Stände schriftlich sich erkläret, daß, so vil den bewilligten Monath anlangt, derselb gewiß und ungezweifelt, wo nicht von allen disen bevorstehenden Oster-Marckt, jedoch alsobald hernach, aufs eheste baar entrichtet und dem Rath zu Leipzig eingehändiget werden solle.

Ansetzung des
künfftigen
Crays-Tags
und Commu-
nication mit
dem Kayser
und andern
Craysen.

§. 5. Und darauf die Münzmeister und Baradinen ihres Amtes und geleister Pflicht treulichen erinnert und vermahnet worden. Es sollen und wollen auch die löbliche Stände, Krafft dises und voriger Abschiede ohne ferner Zuschreiben und einige Erinnerung auf den Montag Cantate des nächstfolgenden 1618. Jahrs zu Leipzig, geliebts Gott! zu Berathschlagung der Münz- und anderer mit für- und eingefallener Sachen gewislichen einkommen und erscheinen. So ist auch diser Abschied, dem Herkommen nach, der Römisch Kayserlichen Maj. den 3. unirten, wie auch dem Nider-Sächsischen Crays, zu Erhaltung guter Correspondenz überschicket worden. Alles treulich und sonder Gefährde.
Gesche